



LAND
OBERÖSTERREICH

Oö. Umweltschwaft

4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:

UAnw-2019-356346/6

An die

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LINZ-LAND

Kärntnerstraße 16
4021 Linz

Beschwerdeführerin:

Oö. Umweltschwaft
Kärntnerstraße 10 – 12
4021 Linz

wegen:

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. August 2019 (GZ: BHLLAgrar-2019-317140/18-VM; zugestellt am 26. August 2019), mit dem der FC Juniors OÖ GmbH die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung von zwei Sportplätzen auf den Grundstücken Nr. 1714/1 und 1716/2 (nunmehr Grundstück Nr. 1713 KG. und Gemeinde Pasching) erteilt wird.

I. ANTRAG

an die Behörde auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß §§ 13 iVm 22 VwGVG

II. BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

ad I. ANTRAG AUF AUFSCHIEBENDE WIRKUNG - Begründung:

Die betroffenen Flächen sind in der Naturschutzdatenbank als Ökoflächen ausgewiesen und als „Hanffeld“ angeführt. Als Besonderheit wird das Vorkommen seltener Orchideenarten hervorgehoben. Die Waldflächen selbst sind als Heidewaldstandort anzusprechen. Wenn auch die betroffenen Waldflächen durch gezielte Pflanzung standortfremder Baumarten nicht auf der gesamten Fläche dem standorttypischen Eichen-Hainbuchenwald entsprechen, so besteht dahingehend doch ein sehr hohes Potential. Auf einigen wesentlichen Flächen findet man den standortgerechten Waldtyp vor, wenngleich nicht im Gesamtausmaß.

Die Durchführung der beantragten Maßnahmen bedingt eine Rodung der betroffenen Waldfläche, das Entfernen der Wurzelstöcke bzw. das Fräsen der gesamten Fläche und das Abschieben des Ober- und Zwischenbodens. Mit diesen Arbeitsschritten wird der anzutreffende Heidewald, der Oberboden und das darin befindliche Samenmaterial vollständig zerstört, wenn nicht ordnungsgemäß mit dem Waldboden umgegangen wird.

Als eingriffsmindernde Maßnahme kann beispielsweise die Herstellung und Etablierung eines naturschutzfachlich hochwertigen „Heidewaldes“ **anderorts** gesehen werden. Damit diese Maßnahme wirkt, braucht es eine ordnungsgemäße Bergung und ein ordnungsgemäßes Aufbringen von Waldboden auf dafür speziell vorbereiteten Flächen (anderorts). Nur dann erhalten die im Boden befindlichen Samen die Möglichkeit, erneut zu keimen. Diese erprobte Maßnahme der Waldsodenverpflanzung trägt dazu bei, dass die geschützten Pflanzenarten nicht verloren gehen. Jedoch müssen diese Arbeiten „Zug um Zug“ erfolgen.

Da bei Nichterfüllung dieser Forderung der Waldboden inklusiver darauf befindlicher (geschützter!) Pflanzenarten unwiederbringlich verloren geht, fordert die Oö. Umweltanwaltschaft die aufschiebende Wirkung.

Hiermit stellt die Oö. Umweltanwaltschaft an die bescheiderlassende Behörde den

A N T R A G

auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde.

ad II. BESCHWERDE AN DAS LANDESVRWALTUNGSGERICHT Oö. - Sachverhalt:

Die FC Juniors OÖ GmbH stellte mit Schreiben vom 13.06.2019 den Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung von zwei Fußballplätzen (Gesamtfläche: 26.165 m²) auf den Grundstücken Nr. 1714/1 und 1716/2 KG und Gemeinde Pasching. Konkret ist die Erweiterung des Trainingszentrums um zwei weitere Trainingsplätze sowie die Umwandlung von einem der beiden bestehenden Naturrasenplätze in einen Kunstrasenplatz geplant. Für dieses Vorhaben werden lt. Einreichunterlagen 2,65 ha bestehende Waldfläche (Sportplätze inkl. Dammflächen) beansprucht.

Im Zuge dieser Erweiterung ist auch die Errichtung einer Flutlichtanlage mittels LED-Leuchten geplant. Auf den beiden neuen Naturrasenspielfeldern kommen je 6 Leuchten mit einer Lampenhöhe von 18 m zum Einsatz; auf dem Kunstrasenfeld sind 6 Leuchten mit einer Lampenhöhe von 16 m projektiert. Es handelt sich um Full-Cut-Off Leuchten mit einer Farbtemperatur von 4000° Kelvin (neutralweiß), die bis 22 Uhr eine ausreichende Beleuchtung der Sportanlage sicherstellen sollen. Zum Lärmschutz für die Anrainer sieht das Projekt entlang der neuen Südostgrenze der Sportflächen einen 2,5 m bis 4,3 m hohen Erdwall mit einer Breite von 12,5 m vor, der aus dem beim Bau der neuen Spielfelder anfallenden Bodenmaterial aufgeschüttet wird. Entlang der Südwestgrenze ist ein etwas schmalerer Erdwall in einer Breite von 7,5 m geplant. Auf der Außenseite des Erdwalles werden anfallende Wurzelstöcke eingebaut, um einen rascheren Gehölzbewuchs zu ermöglichen.

Zum beantragten Vorhaben hat die Oö. Umweltschutzbehörde am 01. August 2019 eine Stellungnahme verfasst:

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat bezüglich der gegenständlichen Erweiterung bereits im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Stellungnahme verfasst. Schon in dieser Stellungnahme wurde von uns klar und deutlich darauf hingewiesen, dass mit der Realisierung des Vorhabens schwerwiegende Eingriffe in Landschaftsbild und Naturhaushalt verbunden sind.

Die betroffenen Flächen sind in der Naturschutzdatenbank als Ökofläche ausgewiesen und als „Hanffeld“ angeführt. Als Besonderheit wird das Vorkommen seltener Orchideenarten hervorgehoben. Die Waldflächen selbst sind als Heidewaldstandort anzusprechen. Wenngleich die betroffenen Waldflächen durch gezielte Pflanzung standortfremder Baumarten nicht auf der gesamten Fläche dem standorttypischen Eichen-Hainbuchenwald entsprechen, besteht dahingehend doch ein sehr hohes Potential. Eine Bestandsumwandlung zum naturschutzfachlich wünschenswerten Waldtyp wäre innerhalb weniger Jahre umsetzbar. Auf einigen wesentlichen Flächen findet man den standortgerechten Waldtyp vor, wenngleich nicht auf der gesamten Fläche.

In unserer Stellungnahme im Zuge des Flächenwidmungsverfahrens haben wir weiters angeführt, dass für eine positive Beurteilung seitens der Oö. Umweltschutzbehörde Maßnahmen zu setzen sind, die über das Projektgebiet hinausgehen. Sowohl aus Sicht des Naturschutzes als auch der Forstwirtschaft werden Ersatzaufforstungsflächen entscheidend für eine positive Gesamtbeurteilung sein. Neben dem Flächenausmaß wird die Herstellung und Etablierung eines naturschutzfachlich hochwertigen „Heidewaldes“ die große Herausforderung darstellen. Als Möglichkeit wird die Verpflanzung der Waldsoden von den Rodeflächen gesehen, die auf entsprechend vorbereiteter Flächen aufgebracht werden können. Mit dieser Methode geht das im Waldboden befindliche Samenpotential (vieler geschützter Pflanzen) nicht verloren.

Das eingereichte Projekt verschweigt sich zur Thematik etwaiger Ersatzflächen zum Zwecke der Wiederherstellung eines ähnlich wertvollen Heidewaldes, sowie sich das eingereichte Projekt generell in keiner Weise mit dem Natur- und Landschaftsschutz auseinandersetzt.

Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde weist das eingereichte Projekt wesentliche Mängel für eine Beurteilung auf. Weder wurden die durch das Vorhaben betroffenen Flächen erhoben bzw. kartiert noch setzt sich das Projekt in irgendeiner Form mit den Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild auseinander. Auch verschweigt sich das eingereichte Projekt über etwaige Ersatz(-aufforstungs-)flächen. Wir legen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als zuständige Naturschutzbehörde nahe, aufgrund

mangelnder Projektunterlagen und der zu erwartenden Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild den vorliegenden Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung zurückzuweisen und einen entsprechenden Verbesserungsauftrag für das eingereichte Projekt (in Abstimmung mit dem Bezirksbeauftragten und der Oö. Umweltanwaltschaft zu erteilen). Aus all den genannten Gründen wird das eingereichte Projekt zur naturschutzrechtlichen Bewilligung (und auch aus artenschutzrechtlichen Gründen) von der Oö. Umweltanwaltschaft entschieden abgelehnt.

Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz in seinem Gutachten vom 19.07.2019:

Bei der neu beanspruchten Waldfläche handelt es sich um eine Teilfläche der sogenannten Heidewälder auf der Niederterrasse der Traun. Diese Waldflächen zeichnen sich insbesondere durch einen mageren, schottrigen Bodenaufbau aus, der in den naturnäheren Teilbereichen eine aufgrund des Standortpotentials recht hohe Artenvielfalt ermöglicht. Der betroffene Waldbestand ist aber durch anthropogene Einflüsse überprägt und als urbaner Heidewald in ungünstiger Ausprägung zu bezeichnen. Dennoch weist das Vorkommen einzelner Arten wie beispielsweise des Waldvögels auf das hohe Standortpotential auch dieser Fläche hin.

Die Verluste von Heidewaldflächen in der Welser Heide in der Vergangenheit haben dazu geführt, dass den noch vorhandenen Resten aus naturschutzfachlicher Sicht eine besonders hohe Bedeutung beizumessen ist. Auch wenn daher die durch das ggst. Vorhaben betroffene Waldfläche in ihrer Ausprägung nicht unbedingt zu den naturschutzfachlich hochwertigen Teilflächen des Heidewaldes zählt, ist das hohe Standortpotential dieser Flächen sowie der mittlerweile geringe Anteil dieser Flächen bei der Beurteilung mit zu berücksichtigen.

Auch in den Leitbildern für Natur und Landschaft (NaLa) wird den Heidewald-Standorten eine besondere Bedeutung zugemessen (das Hanffeld wird dabei namentlich konkret genannt). In den naturschutzfachlichen Zielsetzungen von NaLa wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass $\frac{3}{4}$ der Heidewälder forstlich stark überprägt sind und als Fichten- und Kiefernforste vorliegen. Gemäß NaLa besteht die naturschutzfachliche Zielsetzung diese überprägten Bestände in standortgerechte Eichen-Hainbuchen- Wälder umzuwandeln und keine Rodungen von Wäldern im Bereich der Niederterrasse zuzulassen. Bei Inanspruchnahme von Heidewäldern sollen gemäß NaLa naturnahe Ersatzaufforstungen erfolgen (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/71830.htm>).

[...] Kompensation des Verlustes der ggst. Heidewaldfläche durch spezielle, geeignete Ersatzaufforstungsflächen möglich ist (geringe Humusaufgabe, entsprechende Baumartenwahl). Da den zur naturschutzfachlichen Beurteilung eingereichten Unterlagen keine entsprechenden Ersatzflächen zu entnehmen sind und diese auch nicht nach der gültigen Rechtslage vorgeschrieben werden können, kann hinsichtlich des Naturhaushaltes keine positive Beurteilung erfolgen. Ersatzaufforstungsflächen aus dem Forstverfahren könnten - bei entsprechender fachlicher Eignung - nur dann berücksichtigt werden, wenn sie im naturschutzrechtlichen Projekt auch konkret (Lage, Fläche, Gst.Nr.) und mit der dazugehörigen Zustimmungserklärung der Grundeigentümer enthalten sind. Dies ist aber nicht der Fall.

Nach Süden hin bliebe ein nur rd. 40 m breiter Waldstreifen zwischen den Fußballfeldern und dem angrenzenden Siedlungsgebiet samt Straße erhalten, welcher damit auch in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit stark eingeschränkt würde. In Summe werden damit durch den Ausbau der Fußballanlage (zusammen mit den bestehenden beiden Fußballfeldern) rd. 7 ha an Heidewaldflächen teils vollständig zerstört (4,3 ha $\hat{=}$ 2,8 ha neu plus 1,5 ha alt), teils hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit $\hat{=}$ durch Isolation $\hat{=}$ entwertet (rd. 2,7). Dies entspricht rd. 18% der gesamten Größe des Hanffeld-Heidewaldstandorts.

Im insgesamt rd. 35 - 40 ha großen Waldkomplex des Hanffeldes kam es in der jüngeren Vergangenheit bereits durch Errichtung der B 139 zu einer Zerschneidung in 2 etwa gleichgroße Teilflächen sowie zu Flächenverlusten durch die B 139 und die beiden Trainingsfelder, die noch dazu mittig in der verbleibenden östlichen Hälfte des Waldbestandes des Hanffeldes situiert sind.

Die Sicherung und Entwicklung der Heidewälder insbesondere auch als Naherholungsgebiete wird als eines der Ziele in NaLa formuliert. Das ggst. Projekt steht dieser Zielsetzung diametral entgegen. Daher wird das Vorhaben im Hinblick auf den Erholungswert negativ beurteilt. Das ggst. Vorhaben wird aus naturschutzfachlicher Sicht negativ beurteilt.

Mit Bescheid BHLLAgrar-2019-317140/18-VM vom 26.08.2019 hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung von zwei Sportplätzen auf den Grundstücken Nr. 1714/1 und 1716/2, (nunmehr Grundstück Nr. 1713 KG. und Gemeinde Pasching) gemäß den vorgelegten und als solche bezeichneten Projektunterlagen sowie der Beschreibung des Vorhabens in der gutachterlichen Stellungnahme des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz erteilt.

Die Oö. Umweltschutzbehörde erhebt binnen offener Frist gegen den am 26.08.2019 zugestellten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.08.2019 (GZ: BHLLAgrar-2019-317140/18-VM)

B E S C H W E R D E

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und stellt den

A N T R A G ,

das Landesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften dahingehend abändern, dass jene Ersatzaufforstungen vorgenommen werden, auf welche sich die Antragstellerin mit Vertretern aus Jagd und Landwirtschaft geeinigt hat.

Diese Ersatzaufforstungen stellen eingriffsmindernde Maßnahmen dar, die iZm den gegebenen, massiven Flächenverlusten unabdingbar sind; die betroffenen Ersatzflächen sind zudem bekannt und benannt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist von zentraler Bedeutung, dass die Neuaufforstung mit den zuvor geborgenen Waldsoden (aus der Rodungsfläche) erfolgt. Damit diese Maßnahme wirkt, braucht es eine ordnungsgemäße Bergung und ein ordnungsgemäßes Aufbringen von Waldboden auf dafür speziell vorbereiteten Flächen („Zug um Zug“); so erhalten die im Boden befindlichen Samen die Möglichkeit, erneut zu keimen. Diese erprobte Maßnahme der Waldsodenverpflanzung trägt dazu bei, dass die geschützten Pflanzenarten nicht verloren gehen.

Zudem wird die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß §§ 13 iVm 22 VwGVG beantragt.

Zur Beurteilung der „wahren Gegebenheiten“ wird gemäß § 24 Abs 1 VwGVG die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor Ort beantragt.

Die Beschwerde begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Die Beschwerde ist zulässig:

Die Oö. Umweltschutzbehörde ist als Adressat des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.08.2019 (GZ: BHLLAgrar-2019-317140/18-VM) beschwerdelegitimiert. Die am heutigen Tage erhobene Beschwerde gegen den am 26. August 2019 zugestellten Bescheid ergeht binnen offener Frist gemäß § 7 VwGVG (4 Wochen).

Die Beschwerde ist auch begründet (gemäß § 9 VwGVG):

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig, weil die bescheiderlassende Behörde in rechtswidriger Weise dem Gutachten des Bezirksbeauftragten vom 19.07.2019 als auch der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde vom 01.08.2019 nicht gefolgt ist. Beide hegen

gegen das geplante Vorhaben Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungswert. Eine Bewilligung gemäß § 14 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 ist damit unzulässig.

Gemäß § 14 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist zu prüfen, ob öffentliche Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Unter öffentliche Interessen sind nur solche zu verstehen, die tatsächlich einer über das einzelne Individuum hinausgehenden Öffentlichkeit und deren Interessen zu Gute kommen. Eine Bewilligung kann aber gemäß § 14 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG erteilt werden, wenn öffentliche Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. In weiterer Folge versucht die bescheiderlassende Behörde, die Interessen am beantragten Vorhaben sowie die Interessen am Natur- und Landschaftsschutz darzulegen.

Zu den Interessen am beantragten Vorhaben hält die Behörde fest:

Das verfahrensgegenständliche Projekt dient der Förderung des (Ober)österreichischen Fußballnachwuchses, aber auch der Förderung des regionalen Sports bzw. Fußballs und der weiteren Etablierung Oberösterreichs als zentralen Sportstandort. Damit besteht an der Verwirklichung ein gewichtiges öffentliches Interesse, das einer breiten Öffentlichkeit zu Gute kommt.

Zu den Interessen am Natur- und Landschaftsschutz führt die Behörde aus:

Festzuhalten ist weiters, dass es sich bei der gegenständlichen Waldfläche in ihrer Ausprägung nicht um eine naturschutzfachlich hochwertige Teilfläche des Heidewaldes handelt. Vielmehr ist der betroffene Waldbestand durch anthropogene Einflüsse überprägt und als urbaner Heidewald in ungünstiger Ausprägung zu bezeichnen. Dieser trägt auch nur in einem kleinen Teil Spuren der Erholungsnutzung. Die Auswirkungen des Projekts auf das Landschaftsbild werden überdies naturschutzfachlich als vertretbar eingestuft.

Die Behörde zieht daraus den inkorrekten Schluss, dass aus o.a. Gründen - unter Beachtung der eingeholten naturschutzfachlichen und sportfachlichen Gutachten bei Abwägung der zu beachtenden Interessen - das öffentliche Interesse an der Realisierung des beantragten Projekts das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegt:

Mit der verkürzten und unvollständigen Darlegung der Interessen am Natur- und Landschaftsschutz verkennt die bescheiderlassende Behörde eindeutig den tatsächlichen Wert der vor Ort anzutreffenden Natur.

Völlig unerwähnt lässt die Behörde jene Tatsache, dass die betroffene Waldfläche auf Teilflächen einen sehr naturnahen Bestand aufweist, und nicht flächig – wie von der Behörde angeführt – als urbaner Heidewald in ungünstiger Ausprägung angesprochen werden kann. Und das, obwohl in den Stellungnahmen immer wieder auf die Wertigkeit der betroffenen Flächen hingewiesen wurde. Zudem erwähnt die Behörde in keiner Weise das Vorkommen seltener und geschützter Pflanzenarten (Orchideen): auch diese Tatsache wird in jeder Stellungnahme erwähnt. Unerwähnt bleibt auch das große (im Waldboden vorzufindende) Samenpotential, welches bei unsachgemäßer Bergung unwiederbringlich verlorengeht.

Zudem ist die naturschutzfachliche Bedeutung dieser Heidewaldreste der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hinlänglich bekannt. Im Jahr 2004 hat die BH Linz-Land als Naturschutzbehörde (im Nachhinein) eine Bewilligung für zwei Trainingsfelder ausgesprochen, obwohl der Amtssachverständige eindeutig die hohe naturschutzfachliche Bedeutung in seinem Gutachten klar darlegt.

„Angesichts der wie dargelegt nur mehr rudimentär vorhandenen naturnahen und für das Untere Trauntal typischen Heidewälder, steht es aus naturschutzfachlicher Sicht außer Frage, dass der Flächenanteil der letzten verbliebenen Heidewälder unbedingt zu erhalten ist. Gleiches gilt für die Erhaltung der potentiell naturnahen Heidewaldflächen, zumal sich diese Potentiale auf die ebenfalls nur mehr in begrenztem Umfang vorhandenen übrigen Waldflächen (Forste auf Standorten der Traun-

Niederterrasse) beschränken. Mit der Errichtung der beiden Fußballfelder wurde ein Teil dieses Potentials in der Größe von mindestens 1,5 ha [...] vernichtet. Vernichtet deshalb, weil es durch diese Anlage zu derart starken Bodenveränderungen gekommen ist, dass die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes mit seiner über Jahrhunderte gewachsenen, seichtgründigen Humusdecke praktisch nicht mehr möglich ist.“

Die Bedeutung der betroffenen Fläche (geplante Erweiterungsfläche) wird extra in der Naturschutzdatenbank hervorgehoben, und zwar als ausgewiesene Ökofläche (OEKF01089), welche wiederum Teil des als „Hanffeld“ bezeichneten Ökoflächenkomplexes ist. Betroffen sind somit Heidewaldstandorte mit einem naturschutzfachlich höchst wertvollen Standortpotential, welches auch durch das in der Naturschutzdatenbank ausgewiesene Vorkommen seltener Orchideenarten belegt ist.

Für die bescheiderlassende Behörde dürften diese Tatsachen von untergeordneter Bedeutung sein, sonst wäre sie der Aufforderung der Oö. Umweltschutzbehörde gefolgt, dass für eine fachliche Beurteilung eine detaillierte Erhebung (Kartierung) der betroffenen Flächen erforderlich sei, nachgekommen.

Die Behörde erkennt auch nicht die Forderung der Oö. Umweltschutzbehörde bezüglich erforderlicher Ersatzaufforstungen:

Nur eine ordnungsgemäße Bergung und ein ordnungsgemäßes Aufbringen von Waldboden auf dafür extra vorbereiteten Flächen geben den sich im Boden befindliche Samen die Möglichkeit wieder zu keimen. Diese erprobte Maßnahme der Waldsodenverpflanzung trägt dazu bei, dass die geschützten Pflanzenarten nicht verlorengehen. Entscheidend ist hier, dass die Maßnahme Zug um Zug erfolgt. Aus diesem Grund führt die Bescheidbegründung der Behörde, dass die geforderte Ersatzaufforstung als Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 14 Abs 3 und Abs 4 Oö. NSchG anzusehen sei, auch ins Leere.

Bei der geforderten Ersatzaufforstung handelt es sich nach Meinung der Oö. Umweltschutzbehörde um eine unbedingt erforderliche Maßnahme zur Eingriffsminimierung aus Sicht des Artenschutzes, welche nur dann eingriffsmindernd wirken kann, wenn (wie oben beschrieben) „Zug um Zug“ der betroffene Waldboden geborgen und gleich wieder eingebaut werden kann. Nur auf diese Weise kann ein ähnlich hochwertiger Wald (Heidewald) sich mittelfristig wieder etablieren.

Zusammenfassend wird daher von der Oö. Umweltschutzbehörde festgehalten, dass die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als zuständige Naturschutzbehörde in der von ihr durchgeführten Interessenabwägung die Interessen am Natur- und Landschaftsschutz unzureichend erkannt und die in den Stellungnahmen und Gutachten dargelegten Tatsachen, welche für die Wertung der Naturschutzinteressen relevant gewesen wären, weitestgehend ignoriert hat.

Hätte die Behörde die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes richtig erkannt, hätte sie in weiterer Folge der Natur eine wesentlich höhere Wertigkeit zukommen lassen, sodass die bescheiderlassende Behörde schlussendlich auch zu einem anderen - und zwar richtigen - Ergebnis gelangt wäre.

Beschwerdevorentscheidung:

Gemäß § 14 VwGVG steht es der Behörde frei, in Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). Die Oö. Umweltschutzbehörde regt an, die Angelegenheit iSe Beschwerdevorentscheidung durch die Behörde zu regeln, da sich die Antragstellerin auch mit Jagd- und Landwirtschaftsvertretern auf Ersatzaufforstungen geeinigt hat. Zudem handelt es sich weder um eine Bescheidaufhebung noch um geforderte Ausgleichsmaßnahmen.

Die Ersatzaufforstungen stellen eingriffsmindernde Maßnahmen dar, die iZm den gegebenen, massiven Flächenverlusten unabdingbar sind; die betroffenen Ersatzflächen sind zudem bekannt und benannt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist von zentraler Bedeutung, dass die Neuaufforstung mit den zuvor geborgenen Waldsoden (aus der Rodungsfläche) erfolgt. Damit diese Maßnahme wirkt, braucht es eine ordnungsgemäße Bergung und ein ordnungsgemäßes Aufbringen von Waldboden auf dafür speziell vorbereiteten Flächen („Zug um Zug“); so erhalten die im Boden befindlichen Samen die Möglichkeit, erneut zu keimen. Diese erprobte Maßnahme der Waldsodenverpflanzung trägt dazu bei, dass die geschützten Pflanzenarten nicht verloren gehen.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hält daher abschließend fest, dass für die Zustimmung einer Beschwerdeentscheidung nachfolgende Punkte zu berücksichtigen sind:

1. Die Erdwälle sind aus dem anfallenden Zwischenboden der (neu entstehenden) Trainingsfelder zu schütten. Als Rekultivierungsschicht der Erdwälle sind die zuvor geborgenen Waldsoden fachgerecht aufzubringen. Ergänzende Bepflanzungen der Erdwälle haben entsprechend der Pflanzliste des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.08.2019 (GZ: BHLLAgrar-2019-317140/18-VM) zu erfolgen.
2. Für die Bepflanzung der Ersatzaufforstungsflächen (im Flächenausmaß von zumindest 1:1) ist ähnlich wie für die Rekultivierung der Erdwälle vorzugehen. Im Unterschied zu den Erdwällen sind diese Flächen dahingehend vorzubereiten, dass der Oberboden abgetragen wird (ca. 20 bis 30 cm) und erst im Anschluss die zuvor geborgenen Waldsoden aufgebracht werden. Ergänzende Bepflanzung wie unter Punkt 1. Die Ersatzaufforstungsflächen sind sowohl mit dem ASV für Natur- und Landschaftsschutz als auch mit der Oö. Umweltanwaltschaft (vor Bescheiderlassung) abzustimmen.
3. Die Beleuchtung für die Trainingsfelder kann projektgemäß errichtet und betrieben werden. Ergänzend zu den Ausführungen im Projekt ist eine wesentliche Reduktion des Blauanteiles (< 400 nm) durch entsprechende Filterung vorzusehen.

Linz, am 20. September 2019

Für die Oö. Umweltanwaltschaft:


Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Oö. Umweltanwalt